

**Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen  
der Landeshauptstadt München und  
dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe;  
Wasserversorgung eines Grundstücks an der Straße „Am Zillerhof“**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00327**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 16.06.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Wasserversorgung eines auf Münchner Flur liegenden Grundstücks durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA)
<b>Inhalt</b>	Ergänzung der bestehenden Zweckvereinbarung vom 08.11.1988 / 09.12.1988 zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem WVA wird zugestimmt. Der Ausführungsvereinbarung zum Vollzug der Konzessionsvereinbarung Wasser und Fernwärme wird zugestimmt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	WVA, Amperverband
<b>Ortsangabe</b>	Am Zillerhof 80, Fl. Nr. 3155, Gröbenzell, Gemarkung Langwied



**Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen  
der Landeshauptstadt München und  
dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe;  
Wasserversorgung eines Grundstücks an der Straße „Am Zillerhof“**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00327**

4 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 16.06.2026 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Mit dieser Vorlage soll der erforderliche Gremienbeschluss über die Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) nachgeholt werden.

Ziel ist die rechtssichere Sicherstellung der Wasserversorgung eines auf Münchner Flur liegenden Grundstücks (Flurstück Nr. 3155, Gemarkung Langwied, Straße „Am Zillerhof“), das bereits seit längerer Zeit tatsächlich über das Versorgungsnetz des WVA versorgt wird, ohne bislang Bestandteil der geltenden Zweckvereinbarung zu sein.

Zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen ist die Wasserversorgung aus dem Leitungsnetz der Stadt auf der Grundlage der z.Z. bestehenden Leitungssituation nicht möglich.

**1. Ausgangslage**

Die Wasserversorgung stellt eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar. Zuständiges Wasserversorgungsunternehmen im Stadtgebiet ist grundsätzlich die Stadtwerke München GmbH (SWM).

Für einzelne Grundstücke im Bereich der Gemarkung Langwied wurde bereits im Jahr 1988 eine Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe und der LHM (damals Stadtwerke GWB) geschlossen (Anlage 1). Diese ermöglicht eine Wasserversorgung über das Versorgungsnetz der Ampergruppe.

Das Grundstück Flurstück Nr. 3155, Gemarkung Langwied, Straße „Am Zillerhof“ (Anlage 2), ist in dieser Vereinbarung bislang nicht enthalten, obwohl

- die Wasserversorgung bereits seit 24.04.2013 tatsächlich über den WVA erfolgt.
- ein Anschluss an das Netz der SWM zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen nicht möglich ist.

Die SWM haben bestätigt, dass der Anschluss des Grundstücks Fist. 3155 nur an das Versorgungsnetz des WVA und nicht über das Leitungsnetz der SWM möglich ist.

Bereits in den Jahren 2012/2013 wurde eine entsprechende Ergänzung der Zweckvereinbarung angestrebt, jedoch nicht abgeschlossen. Dies soll nun nachgeholt werden.

## **2. Rechtsnachfolge der Stadtwerke GWB**

Die Zweckvereinbarung vom 08.11.1988/09.12.1988 (Anlage 1) wurde zwischen der LHM – Stadtwerke GWB, vertreten durch die Werkleitung der Stadtwerke, und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, geschlossen.

Eine Änderung dieser Zweckvereinbarung durch die SWM bzw. der SWM-Versorgungs GmbH ist rechtlich nicht möglich.

- Zweckvereinbarungen können gem. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 5 Kommunale Zusammenarbeitsgesetz (KommZG) von Gemeinden bzw. Zweckverbänden geschlossen werden.
- Die SWM als privatrechtlich organisierte Gesellschaft gehört nicht zu diesem Kreis. Beim Abschluss der Zweckvereinbarung im Jahr 1988 gehörten die Stadtwerke noch zur LHM. Rechtlich wurde daher die LHM (als Gemeinde) Vertragspartei der damaligen Zweckvereinbarung. Nach der Ausgründung in eine bzw. mehrere privatrechtliche Gesellschaften, fallen die SWM nicht mehr in den potenziellen Beteiligtenkreis einer Zweckvereinbarung nach KommZG.
- Für die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung müssen hoheitliche Rechte übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund muss die Ergänzung der bestehenden Zweckvereinbarung vom 08.11.1988/09.12.1988 direkt zwischen der LHM und dem WVA geschlossen werden (Anlage 3).

## **3. Zuständigkeit des Stadtrats**

Die Beschlussfassung fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats, da

- eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung vorliegt. Änderungen genehmigungspflichtiger Zweckvereinbarungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig (Art. 14 Abs. 2 KommZG).
- hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

Die Vorberatung erfolgt im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft, da es eine Angelegenheit der SWM im Zusammenhang mit dem Wasser-Konzessionsvertrag betrifft. Dieser Konzessionsvertrag sieht vor, dass die SWM jedermann auf dem Stadtgebiet an das Versorgungsnetz anschließt. Hiervon soll für das Grundstück, Flurstück Nr. 3155 mittels Aufgabenübertragung per Zweckvereinbarung abgewichen werden.

Die Sitzungsvorlage wird durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Betreuungsreferat der Stadtwerke München GmbH eingebracht.

Nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO können genehmigungsbedürftige Angelegenheiten nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Es muss somit die Zustimmung der Vollversammlung eingeholt werden.

## **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## **5. Abstimmung mit dem WVA**

Der Beschlussentwurf sowie die Änderung der Zweckvereinbarung sind mit dem WVA abgestimmt. Der Zweckverband hat in der Verbandsversammlung am 18.12.2024 bereits zugestimmt und den Verbandsvorsitzenden ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

## **6. Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern**

Die ursprüngliche Zweckvereinbarung zwischen der LHM und dem WVA vom 08.11.1988/09.12.1988 zur Wasserversorgung von einzelnen städtischen Grundstücken (Gemarkung Langwied, Bereich der Straße „Am Zillerhof“) war genehmigungspflichtig und wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.12.1988 genehmigt. Die Änderung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung bedarf ebenfalls einer Genehmigung (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Nach erfolgter Stadtratsbefassung werden eine Zweitschrift der Sitzungsvorlage sowie ein Abdruck der unterzeichneten Änderung der Zweckvereinbarung der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern hat die Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Aussicht gestellt.

Im weiteren Verfahren wird die amtliche Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt herbeigeführt (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

## **7. Konzessionsvereinbarung Wasser**

Zwischen der LHM und den SWM besteht eine Konzessionsvereinbarung über die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie Fernkälte. Der SWM-Versorgungs GmbH wird demnach von der LHM das Recht zur öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Münchener Stadtgebiets eingeräumt.

Nachdem die SWM-Versorgungs GmbH in bezug auf das Grundstücks, Flurstück Nr. 3155 auf dieses Recht verzichtet und die Wasserversorgung durch den WVA gegeben ist, ist das Grundstück von Geltungsbereich der Konzessionsvereinbarung auszunehmen. Die Ausführungsvereinbarung zum Vollzug der Konzessionsvereinbarung Wasser und Fernwärme vom 22.12.2000/17.01.2001 wird entsprechend ergänzt. Auf den anliegenden Entwurf (Anlage 4) wird verwiesen.

Eine kartellrechtliche Meldepflicht seitens der LHM bzw. der SWM-Versorgungs GmbH besteht nicht.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referats für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, hat Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Es besteht Einverständnis, dass das Grundstück Flurstück Nr. 3155, Gemarkung Langwied, an die Wasserversorgung durch den WVA angeschlossen ist.

Der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem WVA gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister, vertreten durch den Referenten des Referats für Arbeit und Wirtschaft, wird ermächtigt, als Vertreter der LHM die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

2. Der Ausführungsvereinbarung zum Vollzug der Konzessionsvereinbarung Wasser und Fernwärme vom 22.12.2000 / 17.01.2001 wird gemäß Anlage 4 zugestimmt.

Der Oberbürgermeister, vertreten durch den Referenten des Referats für Arbeit und Wirtschaft, wird ermächtigt, als Vertreter der LHM die Ausführungsvereinbarung zu unterzeichnen.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Christian Scharpf  
Berufsm. StR

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft RAW-GB5-SG1**

(S:\FB5\SWM\5 Betrieb\1 Eigentliches Geschäft\09 Wasser\12 Zweckvereinbarung Wasserversorgung  
Langwied\Beschluss\2026\_03\_27 Beschlussentwurf.rtf)

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An [lhm@swm.de](mailto:lhm@swm.de)

An AmperVerband, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching

An Regierung von Oberbayern, Sg. 12.1-Kommunalrecht,  
Maximilianstr. 39, 80538 München

z. K.

Am